

Art. 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. ¹Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Brand bei Marktredwitz 1874 e.V.“. ²Er wird zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof/Saale angemeldet.
- II. ¹Der Verein hat seinen Sitz im Feuerwehrgerätehaus des Stadtteils Brand, Schulweg 11, welches im Eigentum der Stadt Marktredwitz steht. ²Die Regelungen der Stadt Marktredwitz zur Benützung der Feuerwehrgerätehäuser, in der jeweiligen Fassung, sind zu beachten.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 2
Vereinsfarben, Wappen

- I. Die Vereinsfarben sind schwarz und silber.
- II. ¹Der Verein verwendet mit Genehmigung der Stadt Marktredwitz das Wappen der ehemals selbständigen Gemeinde Brand bei Marktredwitz in der letzten vor der Gemeindegebietsreform gültigen Ausführung als Erkennungszeichen. ²Die Verwendung erfolgt insbesondere auf offiziellen Schriftstücken, dem Vereinssiegel und der Vereinsfahne. ³Das Wappen stellt sich wie folgt dar:



- III. ⁴Das Wappen wird in unterschiedlichen Arrangements, auch in schwarz-weißer Ausführung, mit oder ohne Kranz und mit oder ohne Jahreszahl „1874“, verwendet.

Art. 3
Vereinszweck

- I. ¹Zweck des Vereins ist die Unterstützung der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Brand-Haingrün“, insbesondere durch das Werben und Stellen von Einsatzkräften. ²Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- II. ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. ⁴Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Art. 4
Leitgedanke des Vereins

- I. ¹Der Leitgedanke des Vereins rührt von den alt überlieferten Grundsätzen und Überzeugungen der Freiwilligen Feuerwehren her. ²Hierbei steht besonders die Kameradschaftspflege und das bedingungslose Eintreten für den Nächsten im Vordergrund. ³Dies ist auch die moralische Verpflichtung des Vereins. ⁴Im Rahmen der Ortsgemeinschaft engagiert sich der Verein auch in der Pflege des Brauchtums und der Kultur, insbesondere des Stadtteils Brand.
- II. Der Verein ist politisch, konfessionell, rassistisch und sozial neutral.
- III. Die Mitgliedschaft oder Betätigung in Parteien, politischen Gruppierungen oder anderen Vereinigungen bzw. Organisationen, die in ihren Bestrebungen oder ihrer Ideologie diesem Leitgedanken grob zuwiderhandeln oder in verfassungsfeindlicher Art und Weise die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stören oder gefährden, schließen eine Mitgliedschaft im Verein von vornherein aus.

Art. 5
Mitglieder

- I. Mitglieder des Vereins können sein:
 - ¹Feuerwehrdienstleistende (Aktive Mitglieder)
 - ²ehemals Feuerwehrdienstleistende (Passive Mitglieder)
 - ³Fördernde Mitglieder
 - ⁴Ehrenmitglieder
 - ⁵Mitglieder zur Probe, so genannte „Schnuppermitglieder“
 - ⁶Tagesmitglieder
- II. ¹Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. ²Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand Passive Mitglieder werden. ³Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein im Speziellen durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- III. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Art und Weise um das Feuerwehrwesen oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- IV. Mitglieder zur Probe sind potentielle Mitglieder, denen, um einen Vereinseintritt zu erwirken, als Entscheidungshilfe eine so genannte „Schnuppermitgliedschaft“ für einen begrenzten Zeitraum gewährt wird.
- V. Mitglieder, denen gegen Zahlung eines Einmalbeitrages im vereinfachten Aufnahmeverfahren die Mitgliedschaft im Verein für vierundzwanzig Stunden gewährt wird, sind Tagesmitglieder.

Art. 6
Jugendgruppe

- I. ¹Die Feuerwehranwärter organisieren sich in einer Jugendgruppe. ²Sie geben sich eine Jugendordnung. ³Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Feuerwehranwärter oder anderer Mitglieder werden hierdurch nicht berührt.
- II. ¹Der Verein hat für die Arbeit der Jugendgruppe jährlich einen angemessenen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, den die Jugendgruppe im Rahmen der Jugendordnung selbst verwaltet. ²Die Jugendgruppe ist dem Vorstand über die Verwendung der Mittel nachweislich. ³Näheres regelt ein Beschluss des Vorstands.

Art. 7
Erwerb der Mitgliedschaft

- I. ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das achte Lebensjahr vollendet hat. ²Sie soll ihren Wohnsitz im Stadtteil Brand oder der näheren Umgebung haben und ab Vollendung des zwölften Lebensjahres für den aktiven Feuerwehrdienst geeignet sein.
- II. Der Eintritt in den Verein bereits als passives Mitglied ist ausgeschlossen.
- III. ¹Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. ²Natürliche Personen müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- IV. ¹Eintrittswillige sollen vor dem Gesetz unbescholten sein, einen guten Leumund besitzen und die bürgerlichen Ehrenrechte innehaben. ²Ein vom Vorstand im Einzelfall geforderter Nachweis, Polizeiliches Führungszeugnis oder Leumundszeugnis, ist vom Eintrittswilligen zu erbringen. ³Auslagenersatz durch den Verein erfolgt nicht.
- V. ¹Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich, mittels Formblatt, beim Vorstand einzureichen. ²Minderjährige haben das schriftliche Einverständnis, mittels Formblatt, wenigstens eines gesetzlichen Vertreters, mit dem Antrag auf Aufnahme vorzulegen.
- VI. ¹Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. ²Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. ³Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. ⁴Abweichend von Satz 1 kann auch die ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme in den Verein entscheiden, sofern der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung vor dem Termin der nächsten Vorstandssitzung liegt. ⁵Die Sätze 2 bis 3 gelten dann hierbei sinngemäß für die Mitgliederversammlung.

- VII. ¹Die Berechnung der Vereinszugehörigkeit beginnt mit dem nächsten Ersten, der dem Datum des Antrags auf Aufnahme in den Verein folgt. ²Hierbei ist es unerheblich ob der Vorstand bereits über den Antrag auf Aufnahme entschieden hat.
- VIII. ¹Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. ²Die vorangegangene Dauer der Vereinsmitgliedschaft ist für die Ernennung zum Ehrenmitglied unerheblich. ³Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gelten die Bestimmungen von Satz 1 sinngemäß.
- IX. ¹Als Entscheidungshilfe kann interessierten, aber noch unentschlossenen, potentiellen Mitgliedern vom Vorstand eine Mitgliedschaft zur Probe („Schnuppermitgliedschaft“) gewährt werden. ²Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei und schwebend unwirksam. ³Aktives und Passives Wahlrecht kann nicht ausgeübt werden. ⁴Versicherungsschutz über den Verein wird gewährt. ⁵Die Dauer der Mitgliedschaft zur Probe ist auf sechs Monate befristet. ⁶Nach Ablauf der gewährten Frist oder bereits vorher kann die Mitgliedschaft zur Probe in eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft, mittels Formblatt, umgewandelt werden.
- X. ¹Zur Deckung von erhöhtem Personalbedarfs der aus bestehenden Mitgliedschaften nicht gedeckt werden kann, insbesondere bei Vereinsveranstaltungen, können Nichtmitglieder eine Tagesmitgliedschaft für vierundzwanzig Stunden erwerben. ²Die Aufnahme erfolgt im vereinfachten Aufnahmeverfahren, mittels Formblatt, durch ein Vorstandsmitglied. ³Die Mitgliedschaft ist schwebend unwirksam. ⁴Der Abs. V Satz 2 und Abs. IX Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 8 a Besondere Pflichten während der Mitgliedschaft
--

- I. Das Mitglied ist verpflichtet Änderungen des Wohnsitzes, die Verwicklung in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Mitgliedschaften gemäß Art. 4 Abs. III dieser Satzung oder den Eintritt von Umständen, welche für die Mitgliedschaft als wesentlich anzusehen sind, unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- II. ¹Alle Mitteilungen von Vereinsorganen erfolgen an die letzte bekannte Postanschrift. ²Fristversäumnisse, die auf Grund unzustellbarer Schriftstücke entstehen, können Vereinsorganen nicht angelastet werden und haben keine aufschiebende Wirkung. ³Die Frist gilt dann als verwirkt.
- III. Wer seiner Verpflichtung zur Anzeige nach Abs. I vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt, kann vom Vorstand im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis fünfzig Euro belegt werden.

Art. 8 b
Besondere Rechte während der Mitgliedschaft

- I. ¹Allen Vereinsmitgliedern ist es gestattet, die Einrichtungen der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Brand-Haingrün“ nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und Regelungen zu benutzen. ²Art.1 Abs. II Satz 2 ist zu beachten. ³Der Dienstbetrieb hat aber grundsätzlich Vorrang vor dem Vereinsbetrieb.
- II. ³Jedes Mitglied kann sich mit Anträgen oder Petitionen an die Vereinsorgane wenden.

Art. 9
Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 - ¹mit dem Tod des Mitglieds
 - ²durch Austritt
 - ³durch Streichung von der Mitgliederliste
 - ⁴durch Ausschluss
 - ⁵durch Annullierung
 - ⁶durch Fristablauf
- II. Der Tod des Mitglieds beendet die Mitgliedschaft ohne dass es einer gesonderten Anzeige durch die Hinterbliebenen oder Erben bedarf.
- III. ¹Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. ²Der Austritt ist nur wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. ³Der Austritt ist rechtskräftig ab Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand ohne dass es seiner Zustimmung oder eines Beschlusses bedarf.
- IV. ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens neunzig Tage vergangen sind. ³Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.

- V. ¹Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beschädigt, eine Mitgliedschaft gemäß Art. 4 Abs. III dieser Satzung angezeigt hat bzw. diese ermittelt wurde oder auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Dies gilt auch, wenn das Mitglied auf Grund von Dienstvergehen aus der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Brand-Haingrün“ ausgeschlossen wurde. ³Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. ⁴Die Zuziehung einer Vertrauensperson ist dem Betroffenen zu gestatten. ⁵Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.
- VI. ¹Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. ²Die Berufung muss innerhalb einer Frist von achtundzwanzig Tagen ab Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand eingelegt sein. ³Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen und unanfechtbaren Entscheidung vorzulegen. ⁴Unterbleibt dies, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. ⁵Bis zur Berufungsentscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschlussbeschluss des Vorstands ist die Mitgliedschaft schwebend unwirksam. ⁶Vereinsämter dürfen in dieser Zeit nicht ausgeübt werden. ⁷Bei aktiven Mitgliedern im Sinne dieser Satzung bleibt die Verpflichtung zur Leistung ihres Dienstes unberührt.
- VII. ¹Verschweigt ein Mitglied wichtige Umstände oder macht unwahre Angaben, um dadurch die Aufnahme in den Verein zu erwirken, so ist die Mitgliedschaft zu annullieren. ²Die Mitgliedschaft hat dann nie bestanden. ³Die Annullierung der Mitgliedschaft bewirkt außerdem ein Verbot der Aufnahme des Betroffenen in den Verein auf Lebenszeit, auch wenn bei einem wiederholten Antrag auf Aufnahme alle Angaben korrekt sind.
- VIII. Bei Mitgliedern zur Probe und Tagesmitgliedern endet die schwebend unwirksame Mitgliedschaft durch Ablauf der jeweiligen Frist ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf.
- IX. ¹In den Fällen der Abs. II, III, V und VI ist eine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen ausgeschlossen. ²Dies gilt auch im Fall von Art. 10 Abs. 1 Satz 3
- X. Im Fall des Abs. VII müssen bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen vom Verein zurück erstattet werden.
- XI. ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche oder Forderungen gegen den Verein. ²Eventuelle Regressansprüche des Vereins bleiben davon unberührt.
- XII. Näheres regelt die Disziplinarordnung.

Art. 10
Mitgliedsbeiträge

- I. ¹Von den Tagesmitgliedern wird ein einmaliger Beitrag, von den übrigen Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. ²Ehrenmitglieder sind ab Ernennung von der Beitragspflicht befreit. ³Art. 9 Abs. IX dieser Satzung gilt dann entsprechend. ⁴Mit Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft lebt die Beitragspflicht wieder auf.
- II. Freiwillige Zuwendungen an den Verein haben für die Beitragspflicht keine befreiende Wirkung.

Art. 11
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- ¹der Vorstand
- ²die Mitgliederversammlung

Art. 12
Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- ¹dem Vorsitzenden
 - ²dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - ³dem Schriftführer
 - ⁴dem Kassier
 - ⁵mindestens zwei Beisitzern
 - ⁶dem amtierenden Kommandanten der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Brand-Haingrün“
 - ⁷dem amtierenden Jugendwart der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Brand-Haingrün“
 - ⁸den bestellten Fachberatern der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Brand-Haingrün“
- II. ¹Bei Vereinigung von zwei Vereinsämtern auf eine Person, ist ein dritter Beisitzer zu wählen. ²Sinngemäß ist ein vierter Beisitzer zu wählen, wenn eine weitere Person zwei Vereinsämter auf sich vereinigt.

III. Unvereinbare Vereinsämter sind:

- ¹Vorsitzender – stellvertretender Vorsitzender
und umgekehrt
- ²Vorsitzender – Kassier
und umgekehrt
- ³stellvertretender Vorsitzender – Kassier
und umgekehrt
- ⁴Kommandant – Kassier
und umgekehrt,

sowie alle Kombinationen eines Amtes im Vorstand in Verbindung mit dem Amt des Kassenprüfers.

IV. ¹Die unter Abs. I Satz 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. ²Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. ³Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zwingend in geheimer Abstimmung zu wählen. ⁴Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. ⁵Die unter Abs. I Satz 6 bis 8 genannten Vorstandsmitglieder sind kraft ihrer Funktion in der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Brand-Haingrün“ im Amt.

V. ¹Außer durch Art. 9 Abs. I Satz 1 bis 5 dieser Satzung erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Amtsenthebung oder Rücktritt. ²Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. ³Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

VI. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 13 a Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
--

- I. Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft, im Rahmen dieser Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften, wahrzunehmen.
- II. ¹Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Sie dürfen Kenntnis der nach Satz I geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. ³Sie haben auf Verlangen des Vorstands Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über Vorgänge des Vereins herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergabe handelt. ⁴Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Amtszeit im Vorstand fort. ⁵Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben.

- III. ¹Vorstandsmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende oder, sofern der Vorsitzende selbst Betroffener ist, sein Stellvertreter. ³Die Bestimmungen der Strafprozess- bzw. Zivilprozessordnung bleiben unberührt.
- IV. Wer den Verpflichtungen der Abs. 1 bis 3 vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt, kann vom Vorstand im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu einhundert Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu zweihundertfünfzig Euro, belegt werden; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Art. 13 b
Teilnahmepflicht

- I. ¹Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. ²Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.
- II. Gegen Vorstandsmitglieder, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Vorstand Ordnungsgeld bis zu einhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- III. Entzieht sich ein Vorstandsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von sechs Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands den Verlust des Amtes aussprechen.

Art. 13 c
Formvorschriften

- I. ¹Erklärungen, durch welche der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Das gilt nicht für Geschäfte des täglichen Lebens, die von untergeordneter Bedeutung sind.
- II. ¹Verpflichtende Erklärungen sind von den Vorstandsmitgliedern gem. Art. 14 Abs. IV handschriftlich unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. ²Vollmachterteilungen sind unzulässig.

Art. 14
Zuständigkeit des Vorstands

I. Der Vorstand ist vor allem für folgende Angelegenheit des Vereins zuständig:

- ¹Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- ²Einberufung der Mitgliederversammlung,
- ³Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- ⁴Verwaltung des Vereinsvermögens,
- ⁵Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- ⁶Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern bzw. Annullierung von Mitgliedschaften,
- ⁷Beschlussfassung über Ehrungen, Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften und deren Aberkennung,
- ⁸Beschlussfassung über Beschaffungsvorhaben der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Brand-Haingrün“, sofern finanzielle Beteiligung des Vereins zu erwarten ist,
- ⁹Beschlussfassung über Art, Umfang und Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- ¹⁰Verabschiedung einer Geschäftsordnung.

II. ¹Der Vorsitzende repräsentiert den Verein. ²Er führt den Vorsitz im Vorstand und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. ³Im Rahmen der Aufgabenteilung können auch andere Vorstandsmitglieder mit Aufgaben des Satzes 2 betraut werden, die Verantwortlichkeit liegt jedoch beim Vorsitzenden.

III. ¹Die Vorstandsmitglieder vertreten den Vorsitzenden in folgender Reihenfolge: Stellvertretender Vorsitzender, Kommandant. ²Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Vorstand aus den Reihen der Vorstandsmitglieder.

IV. ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Kommandanten. ²Jeweils zwei Personen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinschaftlich den Verein. ³Im Innenverhältnis gilt, dass für Rechtsgeschäfte über fünfhundert Euro die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist. ⁴Diese Zustimmung kann auch nachträglich erteilt werden. ⁵Wird die Zustimmung versagt, haftet derjenige, der das Rechtsgeschäft getätigt hat, in vollem Umfang selbst gegenüber dem Verein. ⁶Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

V. ¹Die Aufnahme von Krediten durch den Vorstand ist auf eine Gesamtkreditsumme von fünftausend Euro begrenzt. ²Höhere Kreditsummen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. ³Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn das Vereinsinteresse es unbedingt erfordert, die Kreditaufnahme wirtschaftlich vertretbar ist und keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung bestehen.

VI. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Art. 15 a Sitzungen des Vorstands
--

- I. ¹Der Vorstand beschließt in Sitzungen. ²Die Sitzungen des Vorstands sind nichtöffentlich.
- II. ¹Für die Sitzung des Vorstands sind sämtliche Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. ²Ein im voraus aufgestellter und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebrachter Sitzungsplan ersetzt die Ladefrist nach Satz 1.
- III. ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. ²Im voraus abgegebene Willenserklärungen, gleich welcher Art, sind unwirksam, ebenso Simultanabstimmung per Telefon oder Internet. ³Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴Hat ein Vorstandsmitglied zwei Vereinsämter auf sich vereinigt, so hat dieses Mitglied nur eine Stimme. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- IV. ¹Bei Beschlussunfähigkeit sind die Vorstandsmitglieder innerhalb fünf Tagen von einem Vorstandsmitglied unter Beibehaltung der ursprünglichen Tagesordnung erneut zur Sitzung zu laden. ²Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. ³Bei der Ladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- V. ¹Hat der Vorstand über ein Mitglied des Vorstands zu entscheiden oder erwachsen einem Mitglied des Vorstands aus dem Beschluss Vor- oder Nachteile, so ist dieses Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. ²Dies gilt auch für den Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte bis zum dritten Grad des vom Beschluss betroffenen Mitglieds oder für, von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene, natürliche oder juristische Personen. ³Satz 1 hat keine Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung.

VI. ¹Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Sitzungsleiter und dem Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. ³Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

VII. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Art. 15 b
Beratende Ausschüsse

- I. Der Vorstand kann beratende Ausschüsse nach seiner Geschäftsordnung bilden.
- II. Mindestens ein Vorstandsmitglied, welches den Vorsitz führt, und mindestens 2 weitere Vereinsmitglieder werden vom Vorstand für einen begrenzten Zeitraum mit der Beratung über einen bestimmten Sachverhalt betraut.
- III. ¹Das Beratungsergebnis ist für den Vorstand nicht bindend, es dient lediglich als Entscheidungshilfe für einen Vorstandsbeschluss. ²Der Vorstand kann beratende Ausschüsse jederzeit auflösen.

Art. 16 a
Kassenführung

- I. ¹Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. ²Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- II. ¹Der Kassier hat die Kassengeschäfte aufzuzeichnen und eine Jahresrechnung zu erstellen. ²Der Kassenbericht ist von zwei Kassenrevisoren zu prüfen, die ihrerseits einen Revisionsbericht zu erstellen haben. ³Der Kassen- und der Revisionsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- III. Alle kraft dieser Satzung verhängten Ordnungsgelder fließen in die Vereinskasse.
- IV. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Art. 16 b
Kassenrevisoren

- I. Für die Kassenrevisoren gelten ausnahmslos die gleichen Bestimmungen, Regelungen und Anforderungen, die auch für Mitglieder des Vorstands gelten.

- II. ¹Kassenrevisoren dürfen mit keinem Amt im Vorstand betraut sein. ²Die Mitarbeit in beratenden Ausschüssen ist kein Amt im Sinne des Satzes 1.

Art. 17 Mitgliederversammlung
--

- I. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- ¹Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts,
- ²Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- ³Entlastung des Vorstands,
- ⁴Festsetzung der Höhe der Jahres- und Einmalbeiträge,
- ⁵Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenrevisoren,
- ⁶Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- ⁷Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- ⁸Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
- ⁹Aufnahme von Vereinsmitgliedern nach Art. 7 Abs. VI Sätze 4 bis 5 dieser Satzung
- ¹⁰Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- ¹¹Verabschiedung und Änderung der Ehrenordnung,
- ¹²Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
- ¹³Verabschiedung und Änderung der Disziplinarordnung.

- II. ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. ²Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. ³Die Mitgliederversammlung findet nicht öffentlich statt. ⁴Über die Einladung von besonderen Personen, insbesondere aus dem öffentlichen Leben, kommunalen Würdenträgern oder der Presse, entscheidet der Vorstand im Rahmen der Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

- III. ¹Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. ²Bei der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. ³Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ⁴Über die Zulassung verspäteter oder erst während der Mitgliederversammlung gestellter Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Art. 18
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. ²Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. ³Der Wahlausschuss besteht aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern, darunter jedoch kein Kandidat für die Wahl.
- II. ¹In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. ²Ausgenommen sind hiervon jedoch Mitglieder zur Probe und Tagesmitglieder.
- III. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- IV. ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ²Zur Änderung dieser Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- V. ¹Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. ²Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt oder wenn es durch diese Satzung geboten ist.
- VI. ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- VII. ¹Der Versammlungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung zu sorgen. ²Er kann einen Versammlungsteilnehmer welcher durch Zwischenrufe oder anderes ungebührliches Verhalten die Versammlung stört oder behindert zur Ordnung rufen. ³Im Wiederholungsfall ist Verweisung bzw. Entfernung aus dem Versammlungsraum zulässig, dies hat keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung. ⁴Sofern noch Abstimmungen anstehen und es sich um ein Mitglied handelt, wird die Stimme des Verwiesenen bzw. Entfernten als Stimmenthaltung gewertet.

Art. 19
Ehrungen

- I. ¹An Mitglieder, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Art und Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. ²Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen unwürdigem Verhalten aberkannt werden.

- II. Weitere Ehrungen von Mitgliedern durch den Verein regelt die Ehrenordnung.

Art. 20
Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Marktredwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen im Stadtgebiet Marktredwitz zu verwenden hat.
- III. ¹In jedem Fall haben Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht in Teilen. ²Die Liquidation des Vereins nach Abs. 2 erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. ³Alle Erlöse aus der Veräußerung von Vereinsvermögen sind der Stadt Marktredwitz zuzuführen.

Art. 21
Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, die nicht auf Grund der Disziplinarordnung oder dieser Satzung beigelegt werden können, sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Art. 22
Übergangsvorschriften

- I. ¹Der nicht rechtsfähige Verein „Freiwillige Feuerwehr Brand“ wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, in Kraft treten dieser Satzung und Vollzug der Eintragung beim Vereinsregister in den nunmehr rechtsfähigen Verein „Freiwillige Feuerwehr Brand bei Marktredwitz 1874 e.V.“ umgewandelt. ²Mit der erfolgten Umwandlung erlöschen alle Ansprüche des nicht rechtsfähigen Vereins. ³Ferner erlöschen alle Ansprüche gegen den nicht rechtsfähigen Verein. ⁴Evtl. vorhandenes bewegliches oder unbewegliches Vereinsvermögen geht in das Eigentum des nunmehr rechtsfähigen Vereins „Freiwillige Feuerwehr Brand bei Marktredwitz 1874 e.V.“ über. ⁵Die konstituierende Sitzung des Vorstands hat spätestens am achtundzwanzigsten Tag nach dem Beschluss dieser Satzung stattzufinden.

- II. Die bestehenden Mitgliedschaften im nicht rechtsfähigen Verein „Freiwillige Feuerwehr Brand“ werden unter Anrechnung der Vereinszugehörigkeit und besonderer Berücksichtigung des Art. 7 Abs. IV dieser Satzung auf die „Freiwillige Feuerwehr Brand bei Marktrechwitz 1874 e.V.“ übertragen. ²Die Übertragung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Formblatt. ³Wird das Formblatt nicht innerhalb von 28 Tagen ausgefüllt an den Vorstand zurückgegeben gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- III. Für die Anzeigepflichten gemäß Art. 8a Abs. I dieser Satzung gilt eine Frist von achtundzwanzig Tagen ab in Kraft treten dieser Satzung.

Art. 23 Schlussbestimmungen
--

- I. ¹Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.02.2006 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Die 1. Änderung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.03.2010 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- II. Ein Exemplar dieser Satzung ist am Vereinssitz für jedermann zugänglich aufzubewahren.
- III. Jedes Mitglied soll ein Exemplar dieser Satzung erhalten.

Brand, den 17.02.2006

